

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

22. Stück, 26.03.1923

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLII. Band. (Ausgegeben den 26. März 1923.) 22. Stück.

Inhalt:

- Nr. 71. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 15. März 1923, betreffend Abänderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 27. Dezember 1922, betreffend Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Azetylen sowie über Lagerung von Kalziumkarbid (Azetylenverordnung).
- Nr. 72. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 15. März 1923 zur Abänderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 27. Dezember 1922, betreffend Einrichtung und Betrieb von Aufzügen.
- Nr. 73. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 15. März 1923 zur Abänderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 27. Dezember 1922, betreffend Einrichtung und Betrieb von Dampffässern — Dampffäß-Verordnung —.
-

Nr. 71.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 27. Dezember 1922, betreffend Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Azetylen sowie über Lagerung von Kalziumkarbid (Azetylenverordnung).
Oldenburg, den 15. März 1923.

Die infolge der Teuerungsverhältnisse immer weiter ansteigenden Kosten der Verwaltung machen eine abermalige

Erhöhung der festgesetzten Gebühren für die Abnahme von Azetylenanlagen erforderlich. Die Gebührenordnung zur Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 27. Dezember 1922 wird daher wie folgt abgeändert:

Gebührenordnung für die Prüfung (Abnahme) von Azetylenanlagen.

	bis 200 l		über 200 bis 500 l		über 500 bis 1000 l		über 1000 bis 2000 l	
	Dauerleistung in der Stunde für die							
	erste	wie- der- holte	erste	wie- der- holte	erste	wie- der- holte	erste	wie- der- holte
Prüfung								
	M	M	M	M	M	M	M	M
I. Beleuchtungsanlagen:								
1. Vollständige Prüfung der Anlage einschließlich der Systemprüfung der Apparate	25000	15000	35000	20000	45000	25000	55000	30000
2. Teilweise Prüfung ausschließlich der Systemprüfung der Apparate .	15000	10000	25000	15000	35000	20000	45000	25000
II. Schweiß- und Schneidanlagen	10000	10000	15000	10000	20000	15000	25000	20000

Bei Anlagen über 2000 Liter Dauerleistung wird der Zeitaufwand die Stunde zu 5000 M, mindestens aber der nach I oder II jeweilig zutreffende Höchstsatz berechnet.

Besondere Reisekosten kommen neben den Gebühren nicht zur Erhebung.

Die ermäßigten Sätze für wiederholte Prüfungen sind für jede infolge Verschuldens des Auftraggebers an dem festgesetzten Tage nicht ausgeführte oder nicht zu Ende geführte Prüfung zu erheben.

Der Besitzer der Anlage ist verpflichtet, die zu den Prüfungen nötigen Arbeitskräfte und Vorrichtungen bereitzustellen oder Ersatz der dafür notwendigen Aufwendungen zu leisten.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1923 in Kraft.

Gebührenordnung

für die Feststellung der Übereinstimmung mit dem genehmigten Typ und die Stempelung der Fabriksschilder von zugelassenen Äzethlenapparaten.

Es sind zu berechnen:

- | | |
|---|------------|
| 1. für die Prüfung des ersten Apparates | 15000,— M, |
| 2. für die Prüfung des zweiten bis
neunten Apparates je | 5000,— „ |
| 3. für die Prüfung der folgenden Appa-
rate an demselben Tage je | 2500,— „ |

Besondere Reisekosten kommen neben diesen Gebühren nicht zur Anrechnung.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1923 in Kraft.

Oldenburg, den 15. März 1923.

Ministerium der sozialen Fürsorge,
Meyer.

Nr. 72.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Abänderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 27. Dezember 1922, betreffend Einrichtung und Betrieb von Aufzügen.

Oldenburg, den 15. März 1923.

Die infolge der Teuerungsverhältnisse immer weiter ansteigenden Kosten der Verwaltung machen eine abermalige Erhöhung der festgesetzten Gebühren für die Untersuchung der Aufzüge usw. erforderlich. Die Absätze I—III der Gebührenordnung zu der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 27. Dezember 1922, betreffend Abänderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 29. Juni 1921 wegen Einrichtung und Betrieb von Aufzügen, werden daher wie folgt abgeändert:

Gebührenordnung

zur Bekanntmachung, betr. Einrichtung und den Betrieb
von Aufzügen.

Nr.	Angabe des Prüfungsgeschäfts	Gebührensatz für			Bemerkungen
		einen Personenaufzug *)	einen Lastenaufzug	einen kleineren Aufzug (§ 4 III) oder Bremsenaufzug (§ 21)	
		M	M	M	
I.	Für die Abnahme (§ 35) einschl. Revision der Zeichnungen, Beschreibung, Berechnung (§ 33 II) und Abgabe der Bescheinigung:				*) Zu den Personenaufzügen werden nach § 2 II auch die Lastenaufzüge mit Führerbegleitung gerechnet.
	1. für den ersten Aufzug	30000	20000	10000	
	2. für jeden folgenden an demselben Tage untersuchten Aufzug desselben Betriebs oder der in demselben Gemeinde-(Guts)bezirke gelegenen Betriebe desselben Besitzers	15000	10000	5000	
II.	Für die wiederkehrenden Untersuchungen (§ 36):				
	1. für den ersten Aufzug	20000	15000	—	
	2. für jeden folgenden an demselben Tage untersuchten Aufzug desselben Betriebs oder der in demselben Gemeinde-(Guts)bezirke gelegenen Betriebe desselben Besitzers	15000	10000	—	
III.	Für die Führerprüfung (§ 32):				
	1. für den ersten Führer	5000	—	—	
	2. für jeden folgenden an demselben Tage oder in demselben Betriebe geprüften Führer oder für jede weitere an demselben Tage und in demselben Betrieb erfolgende Prüfung eines Führers an Fahrstühlen anderer Bauart	2500	—	—	

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1923 in Kraft.

Oldenburg, den 15. März 1923.

Ministerium der sozialen Fürsorge.

Meyer.

Nr. 73.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Abänderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 27. Dezember 1922, betr. Einrichtung und Betrieb von Dampffässern — Dampffäß-Verordnung —.

Oldenburg, den 15. März 1923.

Die infolge der Teuerungsverhältnisse immer weiter ansteigenden Kosten der Verwaltung machen eine abermalige Erhöhung der festgesetzten Gebühren für die Dampffäß-Untersuchungen erforderlich. Die Absätze A., B. und C. 1 der Gebühren-Ordnung zu der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 27. Dezember 1922, betreffend Abänderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums wegen Einrichtung und Betrieb von Dampffässern, werden daher wie folgt abgeändert:

Gebührenordnung

zu der

Bekanntmachung, betreffend die
Einrichtung und den Betrieb von Dampfessern.

I Angabe des Prüfungsgeschäfts	II Gebühren= satz für das erste Dampfess <i>M</i>	III Gebührensatz für jedes folgende, an demselben Tage untersuchte Dampfess des= selben Betriebes, oder der in dem nämlichen Gemeinde- oder Gutsbezirk be= legenen Betriebe desselben Be= stehers <i>M</i>
A. Untersuchung neuer oder neu aufzu- stellender Dampfesser.		
1. Für die Prüfung der Bauart und die erste Wasserdruckprobe	20000	10000
2. Für die Abnahmeprüfung	20000	10000
3. Für die Abnahmeprüfung verbunden mit der Bauprüfung und der ersten Druckprobe	30000	20000
B. Regelmäßig wiederkehrende Untersuchungen.		
1. Für die regelmäßige innere Untersuchung	15000	10000
2. Für die regelmäßige Wasserdruckprobe oder solche nach § 16 III	15000	10000
3. Für die regelmäßige innere Untersuchung, verbunden mit der Wasserdruckprobe . .	25000	20000
C. Sonstige Bestimmungen		
1. Für Druckproben nach Hauptausbesserun- gen oder Untersuchungen auf Antrag .	20000	10000

Die Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1923 in Kraft.

Oldenburg, den 15. März 1923.

Ministerium der sozialen Fürsorge.

Meyer.

III	II	I
10000	10000	1. Für die regelmäßige soziale Unterstützung
10000	20000	2. Für die vorübergehende Unterstützung
20000	30000	3. Für die vorübergehende Unterstützung mit besonderen Zuschüssen
10000	15000	4. Für die regelmäßige soziale Unterstützung
10000	15000	5. Für die vorübergehende Unterstützung
20000	25000	6. Für die vorübergehende Unterstützung mit besonderen Zuschüssen
10000	20000	7. Für die regelmäßige soziale Unterstützung

